

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Riesa, Postfach 10.

Postfach: Leipzig 1100, Postfach 10.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

N. 233.

Mittwoch, 8. Oktober 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1,00 Mark etwa Lustiggebühr, bei Abholung am Postamt vierteljährlich 3,10 Mark, monatlich 1,70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Tagesabendes sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen, ein Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf., vertraulicher Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt ertücht, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontumaz geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Die rechtliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Belieferungseinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hahn, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditzel, Riesa.

Verkehr mit Kartoffeln betr.

Für den Verkehr des Kommunalverbandes Großenhain einschl. der revivierten Städte Großenhain und Riesa wird für den Verkehr mit Speisekartoffeln im Wirtschaftsjahr 1919/20 Nachfolgendes bestimmt:

A. Kartoffelerzeuger betr.
1. Zur Ernährung der Bevölkerung mit Kartoffeln wird die gesamte Kartoffelernte 1919 ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen selbst- oder gartenmäßigen Anbau handelt, für die öffentliche Bewirtschaftung sichergestellt. Die Kartoffelerzeuger dürfen über die von ihnen geernteten Kartoffeln nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Bekanntmachung verfügen. Sie sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten und alles an ihrer Erhaltung und Pflege Erforderliche zu tun.
2. Kartoffeln, Kartoffelmehl, Kartoffelmehlmehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen vorbehaltlich der Vorschriften in § 33 weder veräußert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

3. Trotz der Sicherstellung der gesamten Kartoffelernte für die Ernährung der Bevölkerung dürfen Kartoffelerzeuger
a) zur Bekämpfung für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschl. des Gehilfen, sowie die Naturalberechtigten, insbesondere Rentner und Arbeiter, die kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Anspruch auf Kartoffeln haben, auf den Kopf und Tag 1 1/2 Pfund, d. i. für die ganze Verordnungszeit vom 1. September 1919 bis 13. August 1920 5 Hfr. verwenden.
Derlei Sach alle für landwirtschaftliche Arbeiter, die, ohne zu den vorgenannten Personen zu gehören, in Selbstverordnungsbetrieben tätig sind, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses, desgleichen für ihre Angehörigen, soweit sie mit ihnen in gleichem Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben arbeiten.

4. Die für die landwirtschaftlichen Trockner- und Stärkefabriken einschl. Genshaftungen und Gewerkschaften zwecks Verarbeitung in diesen Fabriken angekauften, der Reichskartoffelstelle angelegten Kartoffeln zurückzuführen, ein Fünftel des Erntertrags zur Deckung der zur Verfertigung freigegebenen ungeschunden oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm) nicht erreichenden Kartoffeln, der Verluste durch Fäulnis und Schimmel, zum Ausgleich der Mehraufwendungen an Saatgut, falls genobheitsmäßig mehr als 40 Hfr. auf das Hektar angestraft werden sowie zur Erfüllung der Reparaturverpflichtungen, in der eigenen Wirtschaft verwenden.

5. Kartoffeln, die vom Ausschuss für Pflanzenkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands in Berlin für Originalausrichtungen oder Standardlese (Eigenbau) erklärt sind, zurückzuführen.
6. Kartoffeln nach den bestehenden Bestimmungen als Saatgut und gegen Landeskartoffelkarten an Verbraucher abgeben.
Über die Abgabe von Saatkartoffeln werden weitere Bestimmungen vom Kommunalverband erlassen werden. Bis zum Erlaß derselben ist die Abgabe von Saatkartoffeln verboten.

7. Alle Kartoffeln, über die die Kartoffelerzeuger nicht auf Grund der Bestimmungen in Biffer 3 in zulässiger Weise verfügen, sind zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes und zur Ausführung der Befehle von der Landeskartoffelstelle ausgegebenen Lieferungen nach auswärts rektlos an den Kommunalverband abzuführen. Den Gemeinden und Rittergütern wird demnach auf Grund der vorläufigen Verteilungspläne der Reichskartoffelstelle mitgeteilt werden, wieweit Kartoffeln sie aus der Kartoffelernte 1919, d. i. in der Zeit vom 16. September ab, zu liefern haben.
Die Festlegung des endgültigen Lieferungsplans der Gemeinden und Rittergüter und der Kartoffelerzeuger wird nach Einlang des endgültigen Verteilungsplans der Reichskartoffelstelle erfolgen. Auf dieses Lieferungsplan werden die Kartoffelerzeuger die Mengen angedeutet, die sie nach dem 16. September an die Kommunalbehörde des Kommunalverbandes abliefern und auf Landeskartoffelkarten an Verbraucher abgeben. Das Lieferungsplan vermindert sich außerdem um die Mengen, die von dem Kartoffelerzeuger als Saatgut abgeben werden und erhöht sich um die Mengen, die als Saatgut abgeben werden.

B. Kartoffelversorgung betr.
8. Für die Zeit bis zum 1. November findet die Kartoffelversorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung nur auf die von dem Kommunalverband ausgegebenen Wochenkarten statt. Die Ration wird bis zu diesem Tage vorläufig auf 7 Pfd., auf Kopf und Woche festgesetzt. Kinder, die bis zum 15. September d. J. das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund.
9. Für die Versorgung ab 2. November werden in den nächsten Tagen an die versorgungsberechtigten Landeskartoffelkarten ausgegeben werden. Die Landeskartoffelkarten haben 3 Abschnitte. Jeder Abschnitt besteht aus 2 Teilen (AA+, BB+, CC+). Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1920 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auszugebenden Landeskartoffelkarten ist vor der Ausgabe der Abschnitt CC+ abzutrennen.
10. Keine Kartoffelkarten erhalten die Kartoffelerzeuger für sich und ihre Wirtschaftsgenossen einschl. des Gehilfen, sowie Naturalberechtigten, insbesondere Rentner und Arbeiter, die kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Anspruch auf Kartoffeln von einem Kartoffelerzeuger erhalten. Als Kartoffelerzeuger im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht Personen, die im Kleingartenbau Kartoffeln auf einer Fläche unter 200 qm erbaue haben. Diese haben also Anspruch auf Landeskartoffelkarten, sind jedoch verpflichtet, das Saatgut für die nächstjährige Bestellung aus der diesjährigen Ernte sicherzustellen.
11. Die Landeskartoffelkarten ausgeben den Gemeindeführern haben die Ausgabe der Karten erforderlichenfalls vor dem vom Verbraucher zu erbringenden Nachweis abhängig zu machen, daß er über geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Rationemengen verfügt.
12. Solche Personen, die sich selber durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelrationen als unzuverlässig erwiesen haben, haben die Gemeindeführer die Ausgabe der Landeskartoffelkarten zu verweigern. Diese Personen sind entweder in die Wochenversorgung zu nehmen oder es sind ihnen die Abschnitte der Landeskartoffelkarten nur einzeln nacheinander auszubändigen, wobei die Ausbändigung des nächsten Abschnitts davon abhängig zu machen ist, daß derselben mit dem auf den letzten Abschnitt bezogenen Rentner ausgekommen sind.
13. Die Karten sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jeden Rentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindeführer nicht bereits aufgedruckt sind.
14. Die Versorgungsberechtigten haben auf den Karten ihren Namen und Wohnort einzutragen.

15. Die Landeskartoffelkarten berechtigen zum zentralen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Reichsgebiet.
Es werden zunächst nur die Abschnitte AA+ und BB+ zur Belieferung freigegeben. Die Landeskartoffelkarten haben nur insoweit Gültigkeit, als sie mit dem Namen

der ausgebenden Gemeinde auf jedem Rentnerabschnitt abgestempelt sind, soweit die Gemeindeführer nicht bereits aufgedruckt sind.

16. Die Preisfreiheit der Landeskartoffelkarten darf durch keinerlei Kaufverbot oder andere Beschränkungen irgendwelcher Art beschränkt werden. Den Gemeinden wird nachgelassen, aus ihren eigenen Beständen Einwohner des Ortes auf Rentnerabschnitte der Landeskartoffelkarte zentraler Weise zu beliefern.
17. Die auf die Abschnitte A und B der Landeskartoffelkarte bezogenen Kartoffeln dienen zur Deckung des Bedarfs auf die Zeit vom 2. November ab. Sie dürfen vor diesem Zeitpunkt nicht, vom 2. November ab bis zum 14. Februar 1920 in Höhe von 9 Pfd., von da ab in Höhe von nur 7 Pfd., von Kindern, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in Höhe von 7 Pfd. bis zum 14. Februar 1920 und von da ab in Höhe von 5 Pfd. auf Kopf und Woche verbraucht werden.

Es haben zu reichen
1. Personen im Alter von über 4 Jahren mit dem auf Abschnitt A bezogenen Rentner bis zum 10. Januar 1920, 28. März 1920.
2. Kinder unter 4 Jahren mit dem auf Abschnitt B bezogenen Rentner bis zum 24. Januar 1920, 15. Mai 1920.
Für verordnungs- oder frühzeitig verbrauchte Kartoffeln wird Ersatz unter keinen Umständen gewährt.
Jeder, der auf Landeskartoffelkarten Kartoffeln bezieht, hat deshalb in seinem eigenen Interesse für durchaus einwandfreie Aufbewahrung und ordnungsmäßigen Verbrauch zu sorgen.

18. Diejenigen Personen, die von dem Rechte des zentralen Bezugs von Kartoffeln auf die Landeskartoffelkarte zwar Gebrauch machen wollen, dies jedoch mangels der nötigen Beziehungen zu Kartoffelerzeugern nicht ausführen können, haben dies sofort und spätestens bis zum 15. Oktober unter Angabe der betreffenden Landeskartoffelarten bei der Gemeindebehörde des Wohnorts, welche diesen Bezug vermitteln wird, zu melden.
19. Diejenigen Personen, die von der Möglichkeit des Bezugs von Kartoffeln auf die Landeskartoffelkarten überhaupt keinen Gebrauch machen wollen, haben die Gemeindebehörde zurückzugeben. Sie bleiben weiter in der Wochenversorgung und erhalten nach noch weiter ergebender Bekanntmachung Wochenkartoffelkarten ausgetauscht.
Erfolgt die Rückgabe der Landeskartoffelkarten nur teilweise nach Abtrennung einzelner Rentnerabschnitte, so setzt die Wochenversorgung entsprechend der Zahl der abgetrennten Abschnitte später ein.

20. Diejenigen Personen, die bis zum 20. Oktober die Landeskartoffelkarte nicht zurückgeben, gelten als durch diese Karte beliefert und schreiben vom 4. November 1919 ab aus der Wochenversorgung aus.
21. Jede Verwendung von Kartoffeln auf der Eisenbahn — als Stückgut oder in Wagenladungen — sowie mittels Schiffe ist nur zulässig auf Grund von Frachtbriefen, auf denen die Verladung vom Kommunalverband genehmigt ist.
Kartoffelerzeuger, die auf Landeskartoffelkarten bezogene Kartoffeln verladen wollen, haben daher sämtliche mit Sterchen versehenen Abschnitte der Landeskartoffelkarte, die sie zu beliefern übernommen haben, mit den vollständig ausgefüllten Frachtbriefen bei der Amtshauptmannschaft einzureichen. Sollen die Kartoffeln an einen Verbraucher in mehreren zeitlich auseinander liegenden Sendungen abgehen, so sind sowohl Frachtbriefe auszufüllen und einzureichen, als Teillieferungen ausgeführt werden sollen.
Selbstverleger, die ihren Wohnsitz nicht im Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebs haben, dürfen gleichfalls ihren zulässigen Kartoffelbedarf von 5 Hfr. für die Person nur auf einen in gleicher Weise genehmigten Frachtbrief versenden.

22. Jeder, der Kartoffeln mit Landeskartoffelkarten in Wagenladungen verladen will, hat der Amtshauptmannschaft außer dem vollständig ausgefüllten Frachtbrief einen ebenfalls vollständig ausgefüllten Publikumsfrachtbrief zur Abstempelung einzureichen. Der Publikumsfrachtbrief ist von dem Verleger nach erfolgter bahnhöflicher Abstempelung binnen 10 Tagen nach der Verladung der Amtshauptmannschaft einzureichen.
23. Für die Abstempelung der Frachtbriefe wird eine Gebühr von 10 Pfa. für den Rentner berechnet.
24. Die Kartoffelerzeuger, die Kartoffeln auf Landeskartoffelkarten an Verbraucher ohne Benutzung der Bahn abgeben, haben die belieferten Abschnitte mit Sterchen nach jeweiliger Anordnung der Amtshauptmannschaft, die durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, an die Gemeindeführer einzureichen.
25. Nur bei rechtzeitiger Einreichung werden die belieferten Mengen von dem Lieferungsplan gestrichen.
26. Die Abschnitte ohne Kreuz sind von den Kartoffelerzeugern als Nachweis über den Verbleib ihrer Vorräte sorgfältig aufzubewahren.

27. In Gastwirtschaften, Volkshäusern, Massenbeisetzungen und dergleichen dürfen Kartoffeln nur auf Gasthauskartoffelmarken abgegeben werden. Eine Ausnahme ist nur Fremden gegenüber zulässig, die nicht im Besitze von Gasthauskartoffelmarken sind und die Fleischkarte eines außerörtlichen Kommunalverbandes vorweisen.
Die Gasthauskartoffelmarken bestehen aus 28 Abschnitten. Jeder Abschnitt berechtigt zur Entnahme einer Maßigkeit Kartoffeln im Rohgewicht von 1/4 Pfd. in allen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Privatmitagstischen, Kantinen, Feinschankhandlungen, Volkshäusern, Kriegshäusern und dergleichen innerhalb Sachsens.
Die Geltungsdauer der Gasthauskartoffelmarken ist bis auf weiteres zeitlich nicht beschränkt.
Die Ausgabe der Gasthauskartoffelmarken erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeführer.

28. Jede im Besitz des Kommunalverbandes Großenhain dauernd anhaltliche, zur Nahrungsmittelversorgung angemeldete Person einschl. der Kartoffel selbstverleger hat ohne Anrechnung auf ihr sonstiges Bezugsrecht Anspruch auf eine Gasthauskartoffelkarte.
Personen, die mehr als eine solche Gasthauskartoffelkarte brauchen, weil sie häufiger in Wirtschaften speisen, haben die Gasthauskartoffelkarten gegen gewöhnliche Kartoffelmarken (Wochenkarten) umzutauschen und zwar für jede auf 28 Maßigkeiten lautende Karte gegen einen gewöhnlichen auf 7 Pfund lautenden Abschnitt der Wochenkarte.
Selbstverleger und diejenigen Personen, die von dem Rechte des Bezugs von Kartoffeln auf die Landeskartoffelkarten Gebrauch gemacht haben und demzufolge vom 2. November ab Wochenkartoffelkarten nicht mehr beziehen, können sich in folgender Weise helfen:

- a) bis 1. November 1919 können die Personen, die die Kartoffeln auf Landeskartoffelkarten bezogen haben, die eigenen Wochenmarken gegen Gasthauskartoffelmarken umtauschen,
- b) gegen Hingabe von 7 Pfd. Kartoffeln in Natur können sich Selbstverleger und vom 1. November ab diejenigen Personen, die die Kartoffeln auf Landeskartoffelkarten bezogen haben, Gasthauskartoffelmarken Dritter eintauschen,
- c) gegen Abführung von je 7 Pfd. Kartoffeln können sie sich von einem Bekannten Wochenkarten geben lassen und diese in Gasthauskartoffelmarken eintauschen.

Die Gemeindeführer haben für solche Fälle, in denen es Personen nicht möglich ist, in der vorstehenden unter a) bis c) bezeichneten Weise sich Gasthauskartoffelmarken zu beschaffen, Vorsehrung zu treffen, daß gegen Hingabe von 7 Pfd. Kartoffeln in Natur bei einem im voraus zu bestimmenden und in ordentlicher Weise bekanntzugebenden Händler der Eintausch in Gasthauskartoffelmarken erfolgen kann. Dies wird in der Weise zu bewerkstelligen, daß der Kartoffelhändler Anweisung erhält, über die erfolgte Hingabe der Kartoffeln eine Bescheinigung auszustellen und diese dem die Kartoffeln Zurückgebenden auszubändigen. Dieser würde sich dann gegen Abgabe der Bescheinigung